Vorwort zur zweiten Auflage

Die Rechnungslegung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute hat sich in den letzten Jahren erheblich gewandelt. Nachdem zunächst die Harmonisierungsbestrebungen der EG den Anstoß zu großen Veränderungen gaben – 1985 wurden die 4. und 7. EG-Richtlinie, 1990 die EG-Bankbilanzrichtlinie in deutsches Recht transformiert –, erfolgt seit einigen Jahren eine zunehmende Internationalisierung der Rechnungslegung.

Das deutsche Recht erfuhr eine Öffnung für internationale Rechnungslegungsvorschriften durch das 1998 verabschiedete Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz (KapAEG) und das Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG). Seitdem können kapitalmarktorientierte Unternehmen gemäß § 292a HGB bis zum Jahr 2004 den Konzernabschluss statt nach den §§ 290 ff. HGB auch nach den International Accounting Standards/International Financial Reporting Standards (IAS/IFRS) oder den US-Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) erstellen. Von dieser Möglichkeit machen insbesondere die großen Kreditinstitute Gebrauch.

Im Sinne einer weiteren Vereinheitlichung der Rechnungslegung in der EU hat die EU-Kommission 2002 eine Verordnung erlassen, wonach grundsätzlich von allen kapitalmarktorientierten europäischen Unternehmen ab 2005 ein IAS/IFRS-Konzernabschluss verlangt wird. Eine bis 2007 verlängerte Frist können diejenigen europäischen Unternehmen in Anspruch nehmen, die an einer US-amerikanischen Börse notiert sind und damit derzeit nach US-GAAP bilanzieren. Den Mitgliedstaaten wird durch die EU-Verordnung freigestellt, diese Regelung auf nichtkapitalmarktorientierte Unternehmen sowie auf den Einzelabschluss auszudehnen. In Deutschland plant die Bundesregierung, den nichtkapitalmarktorientierten Unternehmen ein Wahlrecht zur Anwendung der IAS/IFRS im Konzernabschluss einzuräumen. Der Einzelabschluss nach HGB soll grundsätzlich für alle Unternehmen erhalten bleiben. Beschränkt auf Informationszwecke soll aber allen Unternehmen ermöglicht werden, zusätzlich einen Einzelabschluss nach IAS/IFRS aufzustellen; dieser wäre statt des HGB-Einzelabschlusses gem. § 325 HGB beim Handelsregister einzureichen und – bei großen Kapitalgesellschaften – im Bundesanzeiger offen zu legen.

Die Verpflichtung zur IAS/IFRS-Bilanzierung im Jahre 2005 bzw. 2007 fällt zeitlich sehr nah mit der geplanten erstmaligen Anwendung der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II) zusammen. Wie weitere neue Regelungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht strahlt auch das Papier zu Basel II – Säule 3 deutlich auf die Rechnungslegung aus.

Vor dem Hintergrund dieser Internationalisierungstendenzen können auch die deutschen Rechnungslegungsvorschriften nicht unverändert bleiben. Seit Mitte 1998 nimmt das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) als deutscher Standardsetter u.a. die Aufgabe wahr, die nationalen Rechnungslegungsvorschriften entsprechend weiterzuentwickeln. Darüber hinaus gilt es, angesichts neuartiger Geschäfte (insbesondere mit Finanzinnovationen) zahlreiche Fragen hinsichtlich der Auslegung der §§ 340 – 340o HGB sowie der RechKredV zu beantworten.

All diese Aspekte berücksichtigt die nun vorliegende zweite Auflage des Kommentars. Wie schon in der ersten Auflage verfolgen die Autoren das Ziel, die von den allgemeinen,

nicht branchenspezifischen Normen abweichenden Regelungen für »Institute« ausführlich zu erläutern und zu kommentieren. Besonderer Wert wird darauf gelegt, den Praktikern, also den Jahresabschlusserstellern, Finanzanalysten und Wirtschaftsprüfern, eine Hilfestellung an die Hand zu geben. Gleichzeitig soll der Kommentar aber auch als Diskussionsgrundlage für Hochschullehrer und Studierende dienen.

Die Kapitel zum HGB und zur RechKredV wurden aktualisiert und grundlegend überarbeitet. Außerdem wurde der Kommentar um ein Kapitel über die für Institute besonders wichtigen Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) erweitert. Bei allen HGB-Vorschriften werden nun jeweils auch die korrespondierenden IAS/IFRS kommentiert. IAS/IFRS mit besonders zentraler Bedeutung für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute sowie rechnungslegungsrelevante Veröffentlichungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht werden in einem weiteren, neu hinzugefügten Kapitel behandelt (Redaktionsschluss: Oktober 2003).

Die zweite Auflage ist geprägt von der intensiven Mitwirkung durch Herrn Diplom-Ökonom Nicolas Weber, der die zentralen Koordinationstätigkeiten bei der Kommentarüberarbeitung übernommen hat. Außerdem haben Dr. Andreas Bonse, Claus Breternitz, Anar Efendiev, Susann Haase, Stefanie Linke, Ole Nückel, Markus Piros und Gabriela Schumacher-Andersen einen großen Beitrag zur Erstellung der zweiten Auflage geleistet. Ihnen allen ein herzliches Dankeschön.

Stuttgart, im April 2004
Die Herausgeber

Kapitel I: Deutsche Vorschriften

Inhaltsverzeichnis

A. Funktionen der Rechnungslegung und Besonderheiten der Kreditwirtschaft: 1 – 5

B. Entwicklung der Vorschriften für die Rechnungslegung der Institute: 6 – 9

C. Normenhierarchie in der Rechnungslegung: 10 – 12

D. § 340 HGB als materieller Kern der nationalen Spezialvorschriften: 13 – 21

E. Zum Problem der »Gleichwertigkeit« der Rechnungslegung der Institute mit derjenigen anderer Wirtschaftszweige: 22 – 23

F. Rechnungslegung und Bankenaufsicht: 24 – 26

G. § 292a HGB als »Drehscheibe« zwischen nationaler und internationaler Rechnungslegung: 27 – 30

Schrifttum

Ballwieser/Kuhner, Rechnungslegungsvorschriften und wirtschaftliche Stabilität, Bergisch Gladbach 1994; *Bieg*, Die externe Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute, München 1998; *Deutsche Bundesbank*, Rechnungslegungsstandards für Kreditinstitute im Wandel, MB Juni 2002, S. 41 ff.; *IDW (Hrsg.)*, Wirtschaftsprüfer-Handbuch 2002, Handbuch für Rechnungslegung, Prüfung und Beratung, Bd. II, 12. Aufl., Düsseldorf 2002; *Möschel*, Das Wirtschaftsrecht der Banken – Die währungs-, bankaufsicht-, kartell- und EWG-rechtliche Sonderstellung der Kreditinstitute, Frankfurt a.M. 1972; *Paul*, Der Baseler Akkord im Überblick, in: Hofmann (Hrsg.), Basel II und MaK – Vorgaben, bankinterne Verfahren, Bewertungen, Frankfurt a.M. 2002, S. 5 ff.; *Paul*, Überwachung der Banken unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten, in: Hofmann (Hrsg.), Basel II und MaK – Vorgaben, bankinterne Verfahren, Bewertungen, Frankfurt a.M. 2002, S. 207 ff.; *Paul/Brütting/Weber*, IAS 39: Bilanzierung von Finanzinstrumenten als Grundproblem der Bankrechnungslegung – ein Problemaufriss, ZfgK 2003, S. 580 ff.; *Paul/Horsch/Stein*, Diagnose, Therapie und Prophylaxe von Bankenkrisen – Herausforderungen für Finanzaufsicht und Geldpolitik, ZfgK 2002, S. 1274 ff.; *Pellens*, Internationale Rechnungslegung, 4. Aufl., Stuttgart 2001; *Prahl/Naumann*, Anforderungen an befreiende Bankkonzernabschlüsse nach IAS, DBk 1998, S. 476 ff.; *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, Bd. 2: Rechnungswesen, 2. Aufl., München u.a. 1997a; *Schneider*, Betriebswirtschaftslehre, Bd. 3: Theorie der Unternehmung, München u.a. 1997b; *Süchting/Paul*, Bankmanagement, 4. Aufl., Stuttgart 1998; *Wagenhofer/Ewert*, Externe Unternehmensrechnung, Heidelberg 2003.

A. Funktionen der Rechnungslegung und Besonderheiten der Kreditwirtschaft

Menschen richten ihr Handeln neben anderem darauf aus, **Einkommen** zu erwerben, zu verwenden und die dabei in der Realität auftretende Unsicherheit über die Zukunft in den Griff zu bekommen (vgl. hierzu und im Folgenden Schneider, 1997a, S. 3 ff.). Zur Verringerung von Einkommensunsicherheiten bieten sich unterschiedliche Institutionen an, z.B. Unternehmen. Der Messung eines geplanten und verwirklichten Einkommens eines Unternehmers oder einer Unternehmung dient das **betriebswirtschaftliche Rechnungswesen**. Es stellt den Inbegriff zahlenmäßiger Abbildungen von Geschehenem, Vorhandenem oder Beabsichtigtem dar. Als **Handlungssystem** umfasst das Rechnungswesen die Gesamtheit an Tätigkeiten, durch die solche Abbilder erarbeitet werden können. Als **Regelsystem** besteht es demgegenüber aus Regeln, nach denen der wirtschaftliche Aspekt vergangener, vorhandener oder erwarteter Tatbestände und Handlungsabläufe gemäß vorzugebenden **1**

Eigenkapitals führen, welche nicht auf Ausschüttungen an die Anteilseigner zurückzuführen ist (F70b).

Ein Geschäftsvorfall, der die Definition eines Vermögenswerts oder einer Verpflichtung erfüllt, ist nur dann im Jahresabschluss zu erfassen, wenn er die **Ansatzkriterien** erfüllt, d.h., er ist ansatzpflichtig, wenn es wahrscheinlich ist, dass ein mit dem Posten verknüpfter wirtschaftlicher Nutzen dem Unternehmen zufließt oder von ihm abfließen wird und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder der Wert des Postens verlässlich ermittelt werden können (F83a-b).

10 Blickt man auf die **Bewertungsvorschriften** (F100a–d), finden sich vier allgemeine Bewertungsmaßstäbe, denen jedoch eine geschlossene Bewertungskonzeption (noch) fehlt. Genannt werden

- historische Kosten (**Historical Cost**), d.h. ursprüngliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten;
- Tageswert (**Current Cost**), d.h. Wiederbeschaffungskosten;
- Veräußerungswert/Erfüllungsbetrag (**Realizable/Settlement Value**);
- Barwert/Gegenwartswert (**Present Value**).

Welcher dieser Wertmaßstäbe im Einzelnen für einen bestimmten Abschlussposten anzuwenden ist, wird durch den jeweiligen Standard festgelegt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unter Beachtung des Vorsichtsprinzips vorgenommene Ermittlung des dem Unternehmen entziehbaren Gewinns im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht nicht zu den Zielen der Rechnungslegung nach IAS/IFRS zählt (**keine Einkommens- und Ausschüttungsbemessungsfunktion**, vgl. Teil A, Kapitel I, Tz. 2). Im Jahresabschluss sollen vielmehr weder bewusste Über-, noch solche Unterbewertungen möglich sein, um damit den Informationsbedürfnissen der Adressaten gerecht zu werden. Insofern werden auch **stille Willkürreserven** dem Grunde nach **abgelehnt** (vgl. auch Tz. 17).

C. IAS 30, 32 und 39 als materieller Kern bankspezifischer IAS/IFRS

11 **Drei IAS/IFRS-Standards** setzen sich dezidiert mit der **Rechnungslegung von Kreditinstituten** auseinander, sodass sie im Teil B, Kapitel V ausführlicher referiert werden; hier sei ein knapper Überblick gegeben.

12 1. **IAS 30: Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions (Angaben im Abschluss von Kreditinstituten und ähnlichen Institutionen)**
   IAS 30 wurde 1990 verabschiedet und 1994 bzw. 1999 modifiziert; seit Anfang 2000 befasst sich ein Steering Committee mit einer erneuten Überarbeitung. Die Aufgabe besteht dabei darin, Offenlegungsvorschriften für sämtliche Finanzdienstleistungsinstitute aufzustellen, während der bisherige Regelungsbereich ausschließlich Ausweis- und Offenlegungsvorschriften für Banken enthält.
   Die Regelungen der IAS/IFRS sind überwiegend sehr allgemein gehalten und daher im Einzelfall institutsspezifisch auszulegen (vgl. zum Folgenden PwC Deutsche Revision, 2002, S. 112 ff.; Löw, in: Löw (Hrsg.), 2003, S. 15 ff.; Bieg, 1998, S. 721 ff.; Bellavite-Hövermann/Prahl, 1996, S. 21 f.). Gemäß IAS 30.6 benötigen die Adressaten eines Bankabschlusses wesentliche, zuverlässige und vergleichbare Informationen, um die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank für eigene wirtschaftliche Entscheidungen ein-

schätzen zu können. Von Interesse sind dabei insbesondere die derzeitige **Solvenz** und **Liquidität** sowie die sich aus den Vermögenswerten, Verpflichtungen und nichtbilanzwirksamen Sachverhalten absehbar ergebenden **Risiken** (IAS 30.7). Als bankgeschäftliche Risiken sind vor allem das Adressenausfallrisiko, das Zinsänderungsrisiko, das Währungsrisiko und weitere Marktpreisrisiken, operationelle Risiken sowie das Liquiditätsrisiko von Interesse. Der Standard empfiehlt der Geschäftsleitung, in einer Erläuterung zum Abschluss auf die Risikosteuerungs- und Risikoüberwachungssysteme einzugehen (IAS 30.7).

Anstelle der Formblattstrenge des EU-Rechts fordern IAS 1 u. 30 lediglich die Offenlegung bestimmter **Mindestinformationen** in der Bilanz und der GuV bzw. teilweise alternativ dazu in den Notes.

Die Offenlegung der **Fälligkeitsstrukturen** dient vor allem der Einschätzung der Liquiditätslage der Bank und darüber hinaus der Analyse der Zins- und Währungsrisiken (IAS 30.32). Von den drei aufgeführten Alternativen – Ursprungslaufzeit, Restlaufzeit (Rückzahlungszeitpunkt) bzw. Restlaufzeit (Zinsänderungstermin) – empfiehlt der Standard die Angabe der Restlaufzeiten bis zum Fälligkeitstermin. Zusätzlich zu IAS 14 »Reporting Financial Information by Segment« fordert IAS 30.40 die Offenlegung wesentlicher **Konzentrationen** von Vermögenswerten, Verpflichtungen und bilanzunwirksamen Positionen nach geografischen Regionen, Kunden- bzw. Branchengruppen oder anderen Risikoschwerpunkten. Der Begriff der »wesentlichen Konzentration« ist von der bilanzierenden Bank nach sorgfältiger Abwägung unter Berücksichtigung ihres Gesamtprofils auszulegen. Solche Klumpenrisiken können sich z.B. bei (Spezial-)Kreditinstituten, die ihre Geschäftstätigkeit auf bestimmte Produkte oder Kundengruppen ausrichten, zeigen.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich für die deutschen Kreditinstitute im Hinblick auf die **Offenlegung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft (direkte Absetzung von den Forderungen)**, da die Bildung stiller Reserven gemäß § 340f HGB nach IAS 30 nicht zulässig ist. Für die allgemeinen Risiken des Bankgeschäfts ist (allein) eine offene Risikovorsorge weiterhin zulässig; allerdings sind Dotierungen und Entnahmen gemäß IAS 30.44 nur als Ergebnisverwendung auszuweisen.

13 2. **IAS 32: Financial Instruments: Disclosure and Presentation (Finanzinstrumente: Angabe und Darstellung)**

Mit IAS 32, der 1995 verabschiedet und 1998 mit Wirkung zum 1. Januar 2001 überarbeitet wurde, verfolgt das IASB das Ziel, die **Auswirkungen** der **originären** und **derivativen** sowie der **bilanzwirksamen** und **bilanzunwirksamen Finanzinstrumente** auf die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** sowie die **Zahlungsströme** eines Unternehmens offen zu legen. Besonders betroffen sind hiervon aufgrund ihres Geschäftszwecks Kreditinstitute.

IAS 32 enthält Vorschriften zum Ausweis von **Eigen- und Fremdkapital** (vgl. zum Folgenden PwC Deutsche Revision, 2002, S. 115 ff.; Scharpf, 2001, S. 252 ff.). Der Emittent eines Finanzinstruments muss dieses bzw. dessen Bestandteile gemäß IAS 32.18 nach dem wirtschaftlichen Gehalt der vertraglichen Vereinbarung als Verpflichtung oder Eigenkapital klassifizieren. Als Abgrenzungskriterium dient dabei die Rückforderungsmöglichkeit des einzelnen Kapitalgebers. Werden Zwischenformen der Finanzierung gewählt, die sowohl Fremd- als auch Eigenkapitalelemente enthalten (z.B. Wandel-

schuldverschreibungen), so sind die Bestandteile dieser Instrumente gemäß IAS 32.23 getrennt auszuweisen (von Ausnahmen abgesehen).

In IAS 32.43 werden **Finanzrisiken** aufgezählt, die aus Geschäften mit Finanzinstrumenten resultieren können; insofern handelt es sich um eine weitere Spezifizierung der bereits in IAS 30 angesprochenen Sachverhalte. Hierzu zählen wiederum vor allem Ausfallrisiken und Marktpreisrisiken. Damit eine Beurteilung dieser Risiken durch die Bilanzadressaten möglich wird, bestehen umfangreiche **Offenlegungspflichten**, wobei die Rechnungsleger zur Förderung der Transparenz des Abschlusses die bilanzwirksamen finanziellen Vermögenswerte und Verpflichtungen sowie die Eigenkapitalinstrumente (bezogen auf die Angaben zu den Laufzeiten, Vertragsbedingungen sowie Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden) zu **Klassen** zusammenzufassen haben. Hinzu kommt ein sehr eng abgegrenztes Feld bilanzunwirksamer Sachverhalte. In diesem Zusammenhang müssen die Geschäftsleitungen der Kreditinstitute bei der Bildung von Klassen von Finanzinstrumenten gemäß IAS 32.46 deren Charakteristika und Bilanzwirksamkeit sowie die angewandten Bilanzierungsmethoden und den Informationszweck beachten.

Mit Blick auf **Zinsänderungsrisiken** wird in IAS 32.56 die Angabe von Fälligkeits- oder Zinsanpassungsterminen sowie Effektivzinssätzen gefordert; zur Darstellung der **Kreditrisiken** sind nach IAS 32.66 das maximale potenzielle Ausfallrisiko (d.h. ohne Berücksichtigung von Sicherheiten) und wesentliche Konzentrationen im Kreditportfolio zu benennen.

Angaben über **Fair Values** sind für bestimmte Klassen von originären und derivativen Finanzinstrumenten in den Notes erforderlich (IAS 32.77). Sollte die Bank aus Zeit- oder Kostengründen nicht dazu in der Lage sein, den Fair Value von finanziellen Vermögenswerten und Verpflichtungen zuverlässig zu ermitteln, muss diese Tatsache zusammen mit Informationen über die Merkmale dieser Finanzinstrumente, die zur Bestimmung des Fair Value geeignet sein könnten, offen gelegt werden.

3. **IAS 39: Financial Instruments: Recognition and Measurement (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung)** 14

Nach langer Vorbereitungszeit wurde in den Jahren 1999 und 2000 IAS 39 erstmals verabschiedet bzw. modifiziert; er war für Geschäftsjahre, die am 1. Januar 2001 oder später begannen, verpflichtend anzuwenden (vgl. zum Folgenden PwC Deutsche Revision, 2002, S. 117 ff.; Scharpf, 2001, S. 1 ff.). Der Standard regelt, dass sämtliche finanziellen Vermögenswerte (und entsprechend Verpflichtungen) in der Bilanz zu erfassen sind, wozu auch Derivate gehören. Die **Erstbewertung** erfolgt grundsätzlich zu **Anschaffungskosten**, die dem Gegenwert der hingegebenen bzw. erhaltenen Leistungen unter Berücksichtigung von Transaktionskosten zum Zeitpunkt des Erwerbs entsprechen. Bei ihrer erstmaligen Bilanzierung sind finanzielle Vermögenswerte nach ihren Charakteristika und dem Zweck, den das Institut mit ihnen verfolgt, in eine von vier **Kategorien** einzuordnen:

- **Held-for-Trading** (finanzielle Vermögenswerte (und auch Verpflichtungen), die mit dem Ziel gehalten werden, Gewinne aus kurzfristigen Preisänderungen zu erzielen);
- **Held-to-Maturity** (finanzielle Vermögenswerte (mit festen oder bestimmbaren Zahlungen sowie einer festen Laufzeit), die mit der Absicht **und** der Fähigkeit erworben werden, sie bis zur Endfälligkeit im Portfolio zu halten);

- **Loans and Receivables Originated by the Enterprise** (originäre Forderungen und Darlehen – ausgenommen derjenigen, die unverzüglich oder kurzfristig veräußert werden sollen);
- **Available-for-Sale** (Auffangtatbestand: eine Klassifikation ist in dieser Kategorie vorzunehmen, sofern ein finanzieller Vermögenswert nicht einer der vorgenannten Gattungen zugeordnet werden kann).

Bei der **Folgebewertung** sollen sämtliche Vermögenswerte zum **Fair Value** angesetzt werden, mit Ausnahme der originären Darlehen und Forderungen, der Held-to-Maturity-Finanzinstrumente sowie derjenigen Eigenkapitalinstrumente, die nicht börsennotiert sind und deren Fair Value sich auch nicht auf anderem Wege zuverlässig ermitteln lässt.

Im Available-for-Sale-Bestand kann das Kreditinstitut wählen, ob (1) die Änderungen des Fair Value direkt in die GuV einfließen oder (2) nur die Fair Value-Änderungen aus Handelsgeschäften unmittelbar erfolgswirksam, Fair Value-Änderungen der übrigen Finanzinstrumente aber bis zu deren Abgang erfolgsneutral im Eigenkapital erfasst werden.

In Verbindung mit dem **Risikomanagement** von Kreditinstituten besonders bedeutsam ist der IAS 39 mit Blick auf die **Abbildung von Sicherungsbeziehungen**. Das Hedging wird so verstanden, dass ein Sicherungsinstrument (i.A. Derivat) Fair Value- oder Cashflow-Änderungen des Grundgeschäfts ganz oder teilweise ausgleicht. Bei der bilanziellen Darstellung der Sicherungsgeschäfte werden die gegenläufigen Bewertungseffekte aus Grund- und Sicherungsgeschäft (1) zeitgleich in der GuV erfasst (**Fair Value-Hedge**) bzw. (2) die Bewertungseffekte des Sicherungsinstruments erfolgsneutral im Eigenkapital angesammelt und erst mit dem Eintreten der bewertungsrelevanten Effekte des Grundgeschäfts aufgelöst (**Cashflow-Hedge**). Grundsätzlich ist allerdings die Möglichkeit, Sicherungsgeschäfte bilanziell abzubilden, an bestimmte **Voraussetzungen,** wie z.B. eine klare Abgrenzung und Dokumentation des Sicherungszusammenhangs, aber auch die Messbarkeit und Wirksamkeit des Sicherungsgeschäfts, gebunden. Absicherbar gegen Fair Value-Risiken sind nur bestehende, d.h. bilanziell erfasste Vermögenswerte und Verpflichtungen. Allerdings ermöglicht IAS 39 auch die bilanzielle Abbildung von Sicherungsgeschäften für schwebende Geschäfte aus festen vertraglichen Verpflichtungen und für geplante zukünftige Geschäfte. Diese noch nicht bilanzierten Vermögenswerte und Verpflichtungen können jedoch nur im Rahmen eines Cashflow-Hedge abgesichert werden.

Es zeigt sich derzeit, dass bei der Anwendung des IAS 39 erhebliche **Probleme** bestehen (vgl. zu konzeptionellen Problemen Paul/Brütting/Weber, ZfgK 2003, S. 580 ff.; Pape, WPg 2001, S. 1464 ff. sowie stellvertretend für andere Frühauf, BZ v. 5.11.2002, S. 8). Im Bereich der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften werden **Sicherungsstrategien**, die auf der Absicherung ganzer Portfolien (**Makro-Hedge**) beruhen, **nicht anerkannt** (das IASB diskutiert mit Interessenvertretern der Kreditwirtschaft, diese restriktive Regelung im Rahmen der weiteren Modifikation von IAS 39 (2003/04) aufzuweichen; vgl. hierzu auch die weiterführende Erl. in der Kommentierung zu IAS 39). Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich, da nach IAS 39 nur Sicherungsgeschäfte mit Dritten, nicht aber solche innerhalb eines Unternehmens oder Konzerns, anerkennungsfähig sind (auch hier sind erste Umdenkungsprozesse im IASB in Gang gekommen, vgl. auch Erl. zu IAS 39).

IAS 39 stellt letztlich den ersten Ausfluss der Bemühungen des IASB dar, die **Zeitwertbilanzierung (Fair Value Accounting) für sämtliche Finanzinstrumente** voranzutreiben. Daher befasst sich auch eine **Joint Working Group** seit 1997 mit der Überarbeitung des IAS 39, um das darin enthaltene gemischte Bewertungskonzept (Mixed Measurement Model) aus Fair Value- und Anschaffungskostenansätzen durch einen allumfassenden Fair Value-Standard für Finanzinstrumente zu ersetzen. Einen ersten Entwurf für einen neuen Standard hat die Joint Working Group Ende 2000 veröffentlicht (vgl. Joint Working Group of Standard Setters, 2000 sowie Pape, WPg 2001, S. 1458 ff.). In diesem Kontext hat das IASB im Jahre 2002 einen umfangreichen Exposure Draft als Resultat eines bereits länger andauernden Improvement-Prozesses vorgelegt. Um bestehende Inkompatibilitäten des IAS 39 mit der Vierten und Siebenten EG-Richtlinie zu vermeiden, wurde am 27. Oktober 2001 die sogen. »**Fair Value-Richtlinie**« verabschiedet, die die Bewertung von Finanzinstrumenten zum Zeitwert vorsieht und bis Ende 2003 in deutsches Recht umzusetzen ist (vgl. ausführlich Bieker/Schmidt, KoR 2002, S. 206 ff.).

15 In weiteren Teilen des Jahresabschlusses der Bank – insbesondere der **Kapitalflussrechnung** und der **Segmentberichterstattung** – müssen sich die Institute an den darauf bezogenen allgemeinen IAS/IFRS orientieren (IAS 7 »Cash Flow Statement«, IAS 14 »Reporting Financial Information by Segment«), da vom IASB keine branchenspezifischen Regelungen vorgelegt wurden. Zudem haben DSR/DRSC mit den DRS 2–10 (Kapitalflussrechnung) bzw. DRS 3–10 (Segmentberichterstattung) auf deutscher Seite detaillierter ausgestaltete Spezialvorschriften entwickelt (vgl. Teil A, Kapitel I, Tz. 27 ff.). Deren inhaltliche Leitlinien verdeutlichen allerdings beispielhaft die enge Verzahnung der konzeptionellen Stoßrichtung von DRSC und IASB.

Diese Entwicklung aufgreifend wurden Kapitalflussrechnung und Segmentberichterstattung durch das im Juli **2000** verabschiedete **Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (TransPuG)** zu eigenständigen, vom Anhang abgekoppelten Pflichtbestandteilen des Konzernabschlusses von Mutterunternehmen, die selbst oder über ein Tochterunternehmen einen organisierten Markt in Anspruch nehmen oder die Zulassung zum Handel an einem solchen Markt beantragt haben. Darüber hinaus schreibt der neu gefasste § 297 Abs. 1 S. 2 HGB kapitalmarktorientierten Mutterunternehmen die Erstellung eines **Eigenkapitalspiegels** im Rahmen des Konzernabschlusses vor.

16 Die nachfolgende Abb. 4 fasst noch einmal einige für Kreditinstitute besonders bedeutsame Veränderungen bei einem Übergang von HGB zu IAS/IFRS zusammen. Über die bereits angesprochenen Themenkreise der Vermeidung stiller Willkürreserven sowie der (damit zusammenhängenden) Bewertung von Wertpapieren hinaus zählen dazu die Behandlung des erworbenen Firmenwerts (gerade bei international tätigen Bankkonzernen) sowie der Pensionsrückstellungen.

Bilanzierungsgrund	HGB-Bilanzierung	Folgerungen für den IAS/IFRS-Abschluss
Stille Reserven nach § 340f HGB	Forderungen und Wertpapiere der Liquiditätsreserve dürfen bis 4 % ihres Werts unterbewertet werden	Stille Reservenbildung nach IAS/IFRS nicht zulässig; Eigenkapitalerhöhung
Goodwill	Aktivierungswahlrecht nur für den entgeltlich erworbenen Firmenwert; neben sofortiger Verrechnung mit den Rücklagen Abschreibung über vier Jahre oder über die voraussichtliche Nutzungsdauer möglich	Aktivierungspflicht, Abschreibung zulasten GuV; Abschreibung über die voraussichtliche Nutzungsdauer, i.d.R. nicht länger als 20 Jahre; Anpassung an US-GAAP in der Diskussion (Aktivierungspflicht mit Impairment-Test bei der Folgebewertung, keine planmäßige Abschreibung); Eigenkapitalveränderung von bisheriger HGB-Verfahrensweise abhängig; tendenziell Eigenkapitalerhöhung
Wertpapiere: Anlagevermögen Umlaufvermögen	Bewertung zu Anschaffungskosten abzüglich außerplanmäßiger Abschreibungen (gemildertes Niederstwertprinzip) Bewertung zu Anschaffungskosten bzw. niedrigerem beizulegenden Wert (Börsen- oder Marktpreis) (strenges Niederstwertprinzip; vgl. im Detail die Einf. deutsche Vorschriften Tz. 15 f.)	Abschreibungen nur für dauerhafte Wertminderungen; tendenziell Eigenkapitalerhöhung Held-to-Maturity: fortgeführte Anschaffungskosten evtl. gemindert um Abschreibungen; Held-for-Trading: Zeitwerte mit Erfassung unrealisierter Gewinne in der GuV; Available-for-Sale: Zeitwerte mit Erfassung unrealisierter Gewinne erfolgswirksam oder erfolgsneutral im Eigenkapital; tendenziell Eigenkapitalerhöhung
Pensionsrückstellungen	Passivierungspflicht für Neuzusagen ab 1.1.1987	Passivierungspflicht; Berücksichtigung von Marktzins, Gehaltsentwicklung und Rentenanpassung; Eigenkapitalverminderung
Leasing	Vertragsgestaltung für Bilanzierung maßgeblich; Aktivierung des Leasing-Gegenstands ggf. unter »Sonstige Vermögensgegenstände«; verschiedene Abschreibungsmethoden	Vertragsgestaltung für Bilanzierung maßgeblich; ggf. Umgruppierung des Finanzierungsleasings zu den Forderungen und Korrektur degressiver Abschreibungen; tendenziell Eigenkapitalerhöhung
Steuern	Steuerliche Sonderabschreibungen und Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil; Wahlrecht hinsichtlich der Aktivierung latenter Steuern	Steuerliche Sonderabschreibungen nicht zugelassen; Pflicht zur umfassenden Steuerabgrenzung; tendenziell Eigenkapitalerhöhung

Abb. 4: Wesentliche Auswirkungen auf das bilanzielle Eigenkapital von Kreditinstituten beim Übergang von HGB- auf IAS/IFRS-Konzernabschlüsse (vgl. modifiziert Deutsche Bundesbank, 2002, S. 53)

D. Fazit und Ausblick: Perspektiven der internationalen Rechnungslegung von Kreditinstituten

Die vorangegangenen Abschnitte sollten die internationalen Vorschriften zur Rechnungslegung von Kreditinstituten nur überblicksartig darstellen, um ein grundlegendes Verständnis für die Detailbehandlungen in den späteren Kommentarteilen zu vermitteln. Diese Ausführungen bündelnd seien noch einmal **sechs Problemkreise** beschrieben, die zum einen die Perspektive der Bankenrechnungslegung entscheidend bestimmen, sich zum anderen im weiteren Kommentar an zahlreichen Stellen als relevant erweisen werden (vgl. Krumnow, DBk 1996, S. 396 ff.; Knorr, in: Löw (Hrsg.), 2003, S. 3 ff.; Pellens, 2001, S. 598 ff.). **17**

1. **»Siegeszug« der IAS/IFRS**
   Wenn es auch gute ökonomische Gründe dafür gäbe, einen Wettbewerb von Rechnungslegungssystemen (vor dem Hintergrund ihrer unterschiedlichen Zielsetzung) zu befürworten, so zeichnet sich aufgrund politischer Vorgaben doch ab, dass sich die IAS/IFRS zumindest in der EU, wahrscheinlich aber auch darüber hinaus als Standard durchsetzen. Dies sollte indes nicht als Beleg für die These verwendet werden, die IAS/IFRS seien »besser« als die HGB- oder US-GAAP-Vorschriften. Offenbar lässt sich auf dieser Basis noch am ehesten eine Harmonisierung der Rechnungslegung erzielen, was den Vorteil der stärkeren Unternehmenstransparenz besäße. In diesem Prozess ist allerdings darauf zu achten, dass die Zahl von Wahlrechten für die Rechnungsleger auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt, da sich das angestrebte Ziel ansonsten nicht erreichen lässt.
   Es bleibt im Übrigen abzuwarten, welche Lobby unterschiedlicher Berufsverbände und verschiedener Nationen den stärksten Einfluss auf die Weiterentwicklung der IAS/IFRS nehmen kann. Für die deutschen Kreditinstitute ergeben sich in diesem Zusammenhang Einwirkungsmöglichkeiten auf das IASB zum einen über das DRSC, zum anderen durch direkte Eingaben im Rahmen des Kommentierungsprozesses. Gerade für den ersten Weg aber ist eine angemessene finanzielle und – in Bezug auf die Fachkompetenz der handelnden Personen – qualitative Ausstattung dieses Gremiums unerlässlich.
2. **Konzeptionelle Grundsatzentscheidung tut Not**
   Bisher bleibt die vom IASB vorgeschlagene Bewertungskonzeption für Finanzinstrumente (Mixed Measurement Model zwischen fortgeführten Anschaffungskosten und Fair Value-Ansatz) auf halbem Weg zum Full Fair Value Model stehen. Das propagierte »Mixed Model« öffnet aber »Glaubenskriegen« Tür und Tor und lässt Detailregelungen stets mehr oder weniger willkürlich erscheinen. Erst die Grundsatzentscheidung für eine bestimmte geschlossene Bewertungskonzeption würde es ermöglichen, Einzelvorschriften theoretisch sauber abzuleiten. Dieses muss letztlich auch im Interesse der rechnungslegenden Praxis sein, die fernab der Suche nach »pragmatischen« Lösungen tagesaktueller Fragestellungen langfristige Planungssicherheit benötigt (vgl. Paul/Brütting/Weber, ZfgK 2003, S. 580 ff.; für einen Überblick über die Anwendung der Fair-Value-Bilanzierung bei nicht finanziellen Vermögenswerten vgl. Küting/Dawo, KoR 2003, S. 228 ff.)
3. **Stärkere Differenzierung der Abschlüsse**
   Sichtbar wird, dass die Rechnungslegungsvorschriften stärker segmentiert werden, wobei sich Unterschiede nicht mehr nur im Hinblick auf den Einzel- bzw. Konzernabschluss, sondern auch auf den Grad der Kapitalmarktorientierung und möglicherweise

darüber hinaus die Größe der rechnungslegenden Unternehmen zeigen. Eine Möglichkeit, diesem Trend entgegenzuwirken, wäre die Verankerung eines Wahlrechts oder sogar einer Pflicht zur Anwendung der IAS/IFRS für sämtliche Unternehmen auch im Einzelabschluss. Dann aber könnte dessen (a) Maßgeblichkeit für die Besteuerung und (b) Ausschüttungsbemessungsfunktion nicht mehr im heutigen Sinne aufrechterhalten werden.

Gerade im dreigliedrigen deutschen Bankensystem, in dem auf zahlreichen Geschäftsfeldern noch immer Geschäftsbanken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften miteinander in Konkurrenz stehen, wird es zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf die Schaffung eines »Level Playing Field« auch im Bereich der Rechnungslegung ankommen.

4. **Konvergenz des externen und internen Rechnungswesens**
   Ausgehend vom Entwicklungsstand der Bankenrechnungslegung noch Mitte der 1990er-Jahre, fällt als stärkster Trend auf, dass die Publizität immer mehr auf den zuvor allein dem Management zur Verfügung stehenden Informationen basiert. Besonders prägnante Beispiele sind hierfür die Offenlegungen im Bereich des Risikomanagements der Institute, die mittlerweile zumindest bei den größeren Häusern die in früheren Perioden ausschließlich für interne Zwecke erstellten Quantifizierungen von Exposures enthalten. Dabei und damit spielt die Bewertung finanzieller Transaktionen anhand von »Marktpreisen« eine immer größere Rolle (zum HGB-Bewertungsansatz Erl. in dt. Einf. vgl. Teil A, Kapitel 1, Tz. 15 f.). Insofern forcieren die IAS/IFRS lediglich einen in den Banken Inhouse ohnehin vorhandenen Trend. Obwohl diese Entwicklung insgesamt positiv zu bewerten ist, muss angemerkt werden:
   (a) Dort, wo Vermögensgegenstände nicht auf Märkten gehandelt werden, muss in zahlreichen Fällen ein theoretisch sauberes Verfahren zur Ableitung von marktpreisadäquaten Bewertungen erst noch entwickelt werden.
   (b) Insofern sind Willkürreserven derzeit zwar ein Auslaufmodell, stille (Zwangs-) Reserven (ebenso wie entsprechende stille Lasten) lassen sich jedoch nicht grundsätzlich ausschließen.
   (c) Vor diesem Hintergrund ist aber auch ein gewisser, vielfach gerade mit der internationalen Rechnungslegung verbundener »Extrapolationsmythos« (Moxter, BB 2000, S. 2147) kritisch zu sehen, denn selbst durch (weit gehend) willkürfreie Bewertung bleiben die Zahlen des Rechnungswesens insofern vergangenheitsorientiert, als auch die für Present-Value-Schätzungen erforderliche Cashflow-Basis meist stichtagsbezogen aus »Erfahrungswerten« zurückliegender Perioden abgeleitet wird. Diese lassen aber nur sehr begrenzt Schlüsse auf die tatsächliche Unternehmensentwicklung in der Zukunft zu.
5. **Verzahnung von Rechnungslegung und Bankenaufsicht**
   Gerade die kurze Beleuchtung von IAS 39 hat gezeigt, dass die Vorschriften zur Rechnungslegung noch deutlich stärker mit dem Aufsichtsrecht der Kreditinstitute verzahnt werden müssen (vgl. Erl. zu Basler Ausschuss: Basel II, Säule 3, Tz. 30). So wäre es etwa für das Ziel der Stabilität des Finanzsystems kontraproduktiv, würde ein Kreditinstitut bestimmte Strategien zur Risikoabsicherung deshalb unterlassen, weil die Normen der Rechnungslegung kein ökonomisch adäquates Abbild dieses Schutzmechanismus erlaubten.
   Die weiter gehende Integration dieser beiden Normbereiche ist auch angesichts der stärkeren Verwendung publizierter Informationen im Rahmen des Aufsichtsrechts erforder-

lich. Da die dritte Säule von Basel II auf die Marktdisziplinierung des »Risikoappetits« der Bankleitung setzt, ist zu überlegen, welche Informationen der Kapitalmarkt für die Erfüllung dieser Aufgabe benötigt. Insofern muss die Erforschung des Wechselspiels zwischen Unternehmenspublizität einerseits und Kapitalgeberverhalten andererseits weiter forciert werden.

6. **Schaffung von Kapitalmarktvertrauen**
   Die internationale Rechnungslegung bewegt sich nicht im luftleeren Raum, sondern ist vielmehr eingebettet in den breiten Gesamtkomplex der Kapitalmarktregulierung. Auch hier zeigt sich in den letzten Jahren als Reaktion auf zuvor nicht gekannte Verstöße des Managements weltweit agierender Unternehmen (z.B. Enron) gegen Treu und Glaube ein starker Umbruchprozess, wie die Veränderungen auf den Gebieten der Unternehmensprüfung oder insbesondere der Corporate Governance belegen (vgl. bspw. zum Sarbanes-Oxley-Act Lanfermann/Maul, DB 2002, S. 1725 ff.). Ziel ist es dabei, Vertrauen in die Institutionen (also Handlungs- und Regelsysteme) des Kapitalmarktgeschehens zurückzugewinnen, damit die Investorenbasis zu verbreitern und insofern nicht zuletzt die Gefahr von Systemkrisen zu verringern. In diesem Zusammenhang spielt die Rechnungslegung eine zentrale Rolle, deren weitere Ausgestaltung eng mit der Modernisierung der Vorschriften zur Unternehmensführung und -überwachung zu verzahnen ist. Ebenso bedeutend wie die Entwicklung sachgerechter Standards ist indes auch die Schaffung leistungsfähiger Institutionen für deren Kontrolle. »Einsparungen« auf diesem Gebiet werden erfahrungsgemäß um ein Vielfaches durch die Schädigung von Investoren überkompensiert.
   Dabei betrifft die beschleunigte Weiterentwicklung der Kapitalmarktregulierung auch hier zu Lande nicht nur börsennotierte Banken. Nach dem absehbaren Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung wird für Sparkassen die Notwendigkeit der externen Zuführung von Haftkapital über den Kapitalmarkt steigen – und damit verbunden der Zwang zur Ausrichtung an den dortigen Usancen, wozu vor allem die Rechnungslegung zählt. Ähnliches gilt für zahlreiche Genossenschaftsbanken, denen es immer schwerer fällt, die erforderlichen Eigenkapitalmittel durch Gewinnthesaurierung oder die Erweiterung des bisherigen Inhaberkreises zu beschaffen.
   Analoges zur Entwicklung im Bereich der Bankenaufsicht zeichnet sich auch für die Rechnungslegung ab: Der Prozess der Internationalisierung wird mit zuvor ungeahnter Geschwindigkeit auch kleinere Häuser treffen, die Wettbewerbsvorteile dann erhalten oder ausbauen können, wenn sie sich frühzeitig um sachgerechte Adaptionen bemühen.